

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Krumbach

Straße / Abschnittsnummer / Station: GZ 5 / 120 / 1,285 bis B 16 / 1220 / 1,653

Verlegung in Kleinkötz

PROJIS-Nr.:

UNTERLAGEN

zum

Feststellungsentwurf

nach Artikel 36, Absatz 1, BayStrWG

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt:
Staatliches Bauamt Krumbach



Weirather, Ltd. Baudirektor
Krumbach, den 15.09.2021

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Maßnahme umfasst die Verlegung der GZ 5 in Kleinkötz.

2. Kostentragung

Der Landkreis Günzburg führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Landkreises Günzburg nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Kreisstraße GZ 5 ist der Landkreis Günzburg.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen im Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,

für

- Bundesstraßen:
die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG),
- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 12 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt)
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 12 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Kreisstraße mit Gemeindestraßen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Landkreis Günzburg erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit

zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen – gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214)" geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien

richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von StraßenbauMaßnahmen" (MABl Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßennutzungsverträge abgeschlossen.

9. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Landkreis Günzburg das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§9 BayKompV) gesichert.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BnatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EkrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsanlagen
RluS2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UBB	Umweltbaubegleitung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Titel 1

Straßen, Wege, Zufahrten

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.01	0+000 bis 0+100	Bestehende Kreisstraße GZ5 umbauen und erneuern	a) Landkreis Günzburg b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die bestehende Kreisstraße GZ5 wird in diesem Bereich bis zur abknickenden Vorfahrt gem. den Planunterlagen Nr. 5.1/1 umgebaut und erneuert. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden gemäß Art. 7 Abs. 5 umgestuft. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt Landkreis Günzburg.
1.02	0+000 bis 0+100	Gehweg links erneuern	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Der bestehende unselbstständige gemeindliche Gehweg entsprechend den Planunterlagen Nr. 5.1/1 inklusive Bushaltestelle mit Kasseler Sonderborden, taktilem Leitsystem und Buswartehäuschen erneuern. Der Gehweg wird Bestandteil der Kreisstraße GZ 5 und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt die Gemeinde Kötz.
1.03	0+000 bis 0+080	Gehweg rechts erneuern	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Der bestehende unselbstständige gemeindliche Gehweg entsprechend den Planunterlagen Nr. 5.1/1 inklusive Bushaltestelle mit Kasseler Sonderborden, taktilem Leitsystem und Buswartehäuschen erneuern. Der Gehweg wird Bestandteil der Kreisstraße GZ 5 und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt die Gemeinde Kötz:

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.04	0+048 bis 0+075	Mittelinsel mit Querungshilfe	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird im Bereich der Bushaltestellen ein Mittelinsel mit Querungshilfe eingebaut. Diese Querungshilfe ist Bestandteil der Kreisstraße GZ 5. Für diesen Straßenteil gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.05	0+100 bis 0+400	neuen Gehweg links erstellen	a) Firma (privat) b) Landkreis Günzburg (E+U)	Der bestehende private Gehweg wird inklusive Stützmauern neu erstellt. Dieser neue öffentliche unselbständige Gehweg wird Bestandteil der Kreisstraße GZ 5 und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.06	0+300	Fahrradhaus links	a) Firma (privat) b) Firma (privat) (E+U)	Das bestehende private Fahrradhaus bei 0+340 li ist abzubauen und bei 0+300 li neu zu errichten. Die Kosten gehen zu Lasten des Landkreises Günzburg. Die Baulast und der Unterhalt obliegt der Firma (privat).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Unterlage: **11.1**

Datum: 15.09.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.07	0+360 bis 0+400	öffentlicher Längsparkstreifen links	a) Gemeinde Kötz b) Landkreis Günzburg	Die bestehenden Querparker von 0+210 li bis 0+330 li entfallen. Der neue unselbständige Längsparkstreifen von 0+360 li bis 0+400 li wird gem. Plan Nr. 5.1/1 neu erstellt. Dieser Längsparkstreifen wird Bestandteil der Kreisstraße GZ 5 und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.08	0+480 bis 0+530	neue Stützmauer links	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Zur Kreisstraße GZ 5 gegenüber der parallel laufenden Betriebsumfahrt des Firmengeländes ist die Errichtung einer neuen Stützmauer erforderlich. Diese Stützmauer wird Bestandteil der neuen Kreisstraße GZ_5. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.09	0+080 re bis 0+100	Gehweg rechts erneuern	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Der bestehende gemeindliche unselbständige Gehweg wird entsprechend den Planunterlagen Nr. 5.1/1 erneuert und in östlicher Richtung der Bahnhofstraße an den Bestand angeschlossen und gewidmet. Die Widmung bei Verkehrsfreigabe erfolgt, sofern die Voraussetzung des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt die Gemeinde Kötz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.10	0+080 bis 0+120	Einmündung Bahnhofstraße bisherige Kreisstraße GZ 5	a) Landkreis Günzburg b) Gemeinde Kötz (E+U)	Die Anbindung der östlichen Bahnhofstr., bisherige Kreisstraße GZ5, erfolgt mittels Treninsel und Querungshilfe. Die geänderte Bahnhofstraße wird zur Gemeindestraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Die Baulast und der Unterhalt obliegt der Gemeinde Kötz
1.11	0+105 bis 0+574	Gehweg rechts erneuern und verlängern	a) Gemeinde Kötz b) Landkreis Günzburg (E+U)	Der bestehende gemeindliche unselbständige Gehweg wird entsprechend den Planunterlagen Nr. 5.1/1 erneuert und verlängert. Der Gehweg wird Bestandteil der Kreisstraße GZ 5 und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.12	0+100 bis 0+540	Fahrbahn erneuern inklusive Unterbau für die Nutzung als neue Kreisstraße GZ5 herstellen.	a) Gemeinde Kötz b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die bestehende gemeindliche Industriestraße wird von der Gemeindestraße zur Kreisstraße GZ5 umgebaut und erneuert. Die geänderte Straße wird zur Kreisstraße GZ 5 gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.13	0+250 Links	Einmündung und Zufahrt zur Firma (privat)	a) Firma (privat) b) Firma (privat) (E+U)	Die private Firmenzufahrt der Firma wird entsprechend den Planunterlagen Nr. 5.1/1 ordnungsgemäß angeschlossen. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Die Baulast und der Unterhalt obliegt der Firma (privat).
1.14	0+340	Mittelinsel als Querungshilfe	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird im Bereich des Hauptzuganges zum Firmengelände eine entsprechende Mittelinsel mit Querungshilfe eingebaut. Diese Querungshilfe ist Bestandteil der Kreisstraße GZ 5. Für diesen Straßenteil gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.15 a	0+430 re	Rechtsseitige Einmündung der gemeindlichen Industriestraße	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Anbindung der gemeindlichen östlichen Industriestr. gem. den Planunterlagen Nr. 5.1/1. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg, die Baulast und der Unterhalt bleibt bei der Gemeinde Kötz.
1.15 b	0+450 re	Rechtsseitige Einmündung Firmenzufahrt	a) Firma (privat) b) Firma (privat)	Anbindung der Zufahrt zum Betonwerk der Firma (privat) gem. den Planunterlagen Nr. 5.1/1. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg, die Baulast und der Unterhalt bleibt bei der Firma (privat).
1.16	0+490 re	besteh. Zufahrt Firma (privat) entfällt	a) Gemeinde Kötz b) entfällt	Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist an dieser Stelle keine werkseitige Ein- und Ausfahrt mehr möglich

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.17	0+540 li	besteh. Zufahrt Firma (privat) anschließen	a) Firma (privat) b) Firma (privat)	Zufahrt für die Firma (privat) gem. den Planunterlagen Nr. 5.1/2 für den Lieferverkehr und zu den Personalparkplätzen herstellen. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg, die Baulast und der Unterhalt bleibt bei der Firma (privat).
1.18	0+750 li links	Einmündung der gemeindlichen Industriestraße (Westseite)	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Anbindung der gemeindlichen westlichen Industriestr. gemäß Planungsunterlagen 5.1/2. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg, die Baulast und der Unterhalt bleibt bei der Gemeinde Kötz.
1.19	0+574	Mittelinsel als Querungshilfe	a) nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird gemäß Planunterlage 5.1/2 für den gemeinsamen Geh- und Radweg eine entsprechende Mittelinsel mit Querungshilfe eingebaut. Diese Querungshilfe ist Bestandteil der Kreisstraße GZ 5. Für diesen Straßenteil gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.20	0+750 rechts	Einmündung der gemeindlichen Industriestraße (Ostseite)	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Anbindung des östlichen Feldweges gemäß Planunterlagen 5.1/2. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg, die Baulast und der Unterhalt bleibt bei der Gemeinde Kötz.
1.21	0+750 re bis 0+800 re	Neubau eines gemeinsamen unselbständigen Geh- und Radweges	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Errichtung eines gemeinsamen Geh- und Radweges Von Bau-km 0+750 re bis 0+800 re wird ein unselbständiger Geh- und Radweg zur Anbindung an die Industriestraße erstellt. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.22	0+800	Mittelinsel als Querungshilfe	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird im Bereich bei Bau-km 0+800 ein Mittelinsel mit Querungshilfe eingebaut. Diese Querungshilfe ist Bestandteil der Kreisstraße GZ 5. Für diesen Straßenteil gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.23	0+545 li bis 0+900 li	Neubau eines gemeinsamen Geh/Radweges	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Von Bau-km 0+545 li bis 0+900 li wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.24	0+540 bis 0+902	Neubau der Kreisstraße GZ 5	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+540 bis 0+900 wird Teil der Kreisstraße GZ 5. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Das Oberflächenwasser der Straße wird über Rinnen und Entwässerungseinrichtungen dem gemeindlichen Mischwasserkanal zugeleitet. Die neue Straße wird zur Kreisstraße GZ 5 gewidmet. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.25	0+900 li bis 1+570 li	Neubau eines gemeinsamen Geh/Radweges	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Von Bau-km 0+902 bis ca. 1.570 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.26	0+900 bis 1+250	Neubau der Kreisstraße GZ 5	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+900 bis zum Beginn der Linksabbiegespur bei 1+250 wird Teil der Kreisstraße GZ 5. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die neue Straße wird zur Kreisstraße GZ 5 gewidmet. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.27	1+150 li	neue Zufahrt für die Firma (privat) herstellen	a) bisher nicht vorhanden b) Firma (privat)	Zufahrt für die Firma (privat) gemäß den Planunterlagen Nr. 5.1/3 herstellen. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Die Baulast und den Unterhalt trägt künftig die Firma (privat).
1.28	1+410 li	neue Werkszufahrt Firma (privat)	a) bisher nicht vorhanden b) Firma (privat) (E+U)	Neue Werkszufahrt für die Firma gem. den Planunterlagen Nr. 5.1/3 herstellen. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Die Baulast und den Unterhalt trägt künftig die Firma (privat).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.29	1+250 bis 1+670	Neubau der GZ5 mit Linksabbiegespur	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Neubau der Kreisstraße GZ 5 mit Linksabbiegespur für Werkszufahrten und Verknüpfungen mit den Straßeneinmündungen der Lorentzstraße und Ferdinand Porsche Straße. Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 1+250 bis zum Ende der Linksabbiegespur bei 1+670 wird Teil der Kreisstraße GZ 5. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die neue Straße wird zur Kreisstraße GZ 5 gewidmet. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.30	1+560 li	Einmündung der städtischen Lorentzstraße	a) Stadt Günzburg b) Stadt Günzburg (E+U)	Anbindung der städtischen Lorentzstraße gemäß der vorliegenden Planunterlagen 5.1/3. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Die Baulast und den Unterhalt trägt künftig die Stadt Günzburg.
1.31	1+570 li bis 1+600 li	Neubau eines gemeinsamen Geh/Radweges	a) Stadt Günzburg b) Landkreis Günzburg (E+U)	Errichtung eines gemeinsamen Geh- und Radweges. Für die Verkehrssicherheit ist nur noch die Zufahrt zum privaten Parkplatz 1+585 li zugelassen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.32	1+610 li	Einmündung der städtischen Ferdinand Porsche Straße	a) Stadt Günzburg b) Stadt Günzburg (E+U)	Anbindung der städtischen Ferdinand Porsche Str. gemäß der vorliegenden Planunterlagen 5.1/4. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Die Baulast und den Unterhalt trägt künftig die Stadt Günzburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1.33	1+620 li bis 1+800 li	Neubau eines gemeinsamen Geh/Radweges	a) Stadt Günzburg b) Landkreis Günzburg (E+U)	Errichtung eines gemeinsamen Geh- und Radweges. Der bestehende städtische Gehweg ist umzubauen inklusive dem neuen Anschluss an den bestehenden Gehweg in der Maybach Straße. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.34	1+810 li	Einmündung der städtischen Maybach Straße	a) Stadt Günzburg b) Stadt Günzburg (E+U)	Anbindung der städtischen Maybach Str. gemäß der vorliegenden Planunterlagen 5.1/4. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Die Baulast und den Unterhalt trägt künftig die Stadt Günzburg.
1.35	1+820 li bis 2+000 li	Neubau eines gemeinsamen Geh/Radweges	a) Stadt Günzburg b) Landkreis Günzburg (E+U)	Errichtung eines gemeinsamen Geh- und Radweges inklusive Anbindung an den bestehenden Geh- und Radweg im Bereich Lego-Drive. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
1.36	1+670 bis 2+065	Fahrbahn erneuern inklusive Unterbau	a) Stadt Günzburg b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die bestehende gemeindliche Alois Mengele Straße wird von der Gemeindestraße zur Kreisstraße GZ5 umgebaut und erneuert. Die geänderte Straße wird zur Kreisstraße GZ 5 gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.

Titel 2

Entwässerung, Bauwerke, Lärmschutz

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2.01	0+100 li bis 0+430 li	neuer Kanal DN 300 zur Straßenentwässerung	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die Straßenentwässerung erfolgt in diesem Bereich über einen neu zu bauenden Kanal DN300 mit Anschluss an das bestehende gemeindliche Kanalnetz. Die Gewässereinleitung ist durch eine bestehende Einleitungsgenehmigung der Gemeinde Kötz geregelt. Das bestehende Kanalnetz der Gemeinde Kötz im Fahrbahnbereich der GZ 5 ist durch die Gemeinde Kötz zu untersuchen und falls erforderlich zu sanieren bzw. zu erneuern. Der Landkreis Günzburg und die Gemeinde Kötz schließen für die Einleitung des Oberflächenwassers der Straße in das gemeindliche Kanalnetz vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung ab. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
2.02 bis 2.05		entfällt		
2.06	0+060 li bis 0+200 li	neue Stützmauer	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Zum Ausgleich des Höhenunterschieds zwischen öffentlichen und privaten Flächen ist zur Absicherung des neuen Straßenkörpers auf Hinterkante Gehweg die Erstellung einer Stützmauer notwendig. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2.07	0+480 li bis 0+530 li	neue Stützmauer	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Zum Ausgleich des Höhenunterschieds zwischen öffentlichen und privaten Flächen ist zur Absicherung des neuen Straßenkörpers auf Hinterkante Bankett die Erstellung einer Stützmauer notwendig. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
2.08	0+512	Bauwerk BW1 DN 1200	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Die Schachtbauwerke und der Durchlass sind durch die Gemeinde Kötz vor Baubeginn zu überprüfen. Vorhandener gemeindlicher Bachdurchlass Betonrohr DN 1200 verbleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Kötz.
2.09	0+530 li Bis 0+750 li	neuer Kanal zur Straßenentwässerung	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die Straßenentwässerung erfolgt in diesem Bereich über einen neu zu bauenden Kanal DN300 mit Anschluss an das bestehende gemeindliche Kanalnetz. Die Gewässereinleitung ist durch eine bestehende Einleitungsgenehmigung der Gemeinde Kötz geregelt. Der Anschlusspunkt an den gemeindlichen Kanal liegt hier auf privatem Gelände einer Firma. Die Nutzung und dauerhafte Inanspruchnahme ist vor Baubeginn zwischen dem Landkreis Günzburg und der Gemeinde Kötz entsprechend zu regeln. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2.10	0+750 li Bis 0+850 li	neuer Kanal zur Straßenentwässerung	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die Straßenentwässerung erfolgt in diesem Bereich über einen neu zu bauenden Kanal DN300 mit Anschluss an das bestehende gemeindliche Kanalnetz. Die Gewässereinleitung ist durch eine bestehende Einleitungsgenehmigung der Gemeinde Kötz geregelt Der Anschlusspunkt an den gemeindlichen Kanal liegt hier auf den öffentlichen Flächen der Industriestraße. Die Nutzung und dauerhafte Inanspruchnahme ist vor Baubeginn zwischen dem Landkreis Günzburg und der Gemeinde Kötz entsprechend zu regeln. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
2.11	0+900	Bauwerk BW2 Winterbach	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Neubau eines Stahlfertigteildurchlass MA10 4,10m/2,57m. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
2.12	0+900 Bis 1+550	Straßenentwässerung über breitflächige Versickerung	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die Straßenentwässerung erfolgt in diesem Bereich mittels breitflächiger Versickerung über die Schulter des Straßenbaukörpers.
2.13	1+560	Bauwerk BW 3 Winkelgraben DN 600	a) Stadt Günzburg b) Stadt Günzburg (E+U)	Vorhandener städtischer Bachdurchlass Betonrohr DN 600 mittels neuem Schachtbauwerk verlängern inklusive Einleitung (DN 500) der Straßenentwässerungsmulde aus 2.14. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt zum Bauwerk einschl. Verlängerung trägt der Landkreis Günzburg im Bereich der Kreisstraße.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2.14	1+550 re bis 2+075 re	Straßenentwässerung über Mulde	a) Stadt Günzburg b) Landkreis Günzburg (E+U)	Die Straßenentwässerung erfolgt in diesem Bereich weiterhin mittels Querneigung über die vorhandene Mulde mit Einleitung in den Winkelgraben.

Titel 3

Leitungen (Anlagen Dritter)

Unterlage: 11.1

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Datum: 15.09.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
3.01	0+100	Fernmeldekabel Querung als Erdkabel	a) dt. Telekom b) dt. Telekom (E+U)	Bei Bau-km 0+100 ist eine Kabelquerungen der Telekom vorhanden. Diese Anlage ist während der Baumaßnahme zu sichern, den neuen Verhältnissen anzupassen und ordnungsgemäß um ca. 40 cm tieferzulegen. Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 ff. TKG.
3.02	0+100	Stromkabel und Kabelpaket der LEW	a) LEW b) LEW (E+U)	Bei Bau-km 0+100 ist eine Kabelquerungen der LEW vorhanden. Diese Anlage ist während der Baumaßnahme zu sichern, den neuen Verhältnissen anzupassen und ordnungsgemäß um ca. 40 cm tieferzulegen. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.
3.03	0+000 bis 0+520	Gemeindliche Kanäle	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Durch die Gemeinde Kötz erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Ausführungsplanung die Prüfung und Zustandserfassung dieser im Fahrbahnbereich liegenden gemeindlichen Kanäle.
3.04	0+265	Fernmeldekabel Querung als Erdkabel	a) dt. Telekom b) dt. Telekom (E+U)	Bei Bau-km 0+265 ist eine Kabelquerung der Telekom vorhanden. Diese Anlage ist während der Baumaßnahme zu sichern, den neuen Verhältnissen anzupassen und ordnungsgemäß zu verlegen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
3.05	0+280	Stromkabel Querung als Erdkabel	a) LEW b) LEW (E+U)	Bei Bau-km 0+280 ist eine Kabelquerungen der LEW vorhanden. Diese Anlage ist während der Baumaßnahme zu sichern, den neuen Verhältnissen anzupassen und ordnungsgemäß zu verlegen. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Unterlage: 11.1

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Datum: 15.09.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
3.06	0+440	Stromkabel Querung als Erdkabel	a) LEW b) LEW (E+U)	Bei Bau-km 0+440 ist eine Kabelquerungen der LEW vorhanden. Diese Anlage ist während der Baumaßnahme zu sichern, den neuen Verhältnissen anzupassen und ordnungsgemäß zu verlegen. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.
3.07	0+755	Gemeindlicher Schmutzwasserkanal DN300 als Querung	a) Gemeinde Kötz b) Gemeinde Kötz (E+U)	Durch die Gemeinde Kötz erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Ausführungsplanung die Prüfung und Zustandserfassung dieser Schmutzwasserkanalquerung DN 300.
3.08	0+805	privates Glasfaser- und Stromkabel	a) Firma (privat) b) Firma (privat) (E+U)	Die private Kabelquerung ist weder in der Höhe noch in der Lage bekannt und muss vor der Ausführungsplanung entsprechend erkundet werden. Die Kabelquerung ist während der Baumaßnahme zu sichern und ordnungsgemäß zu verlegen. Vor Baubeginn wird zwischen dem Landkreis Günzburg und der Firma (privat) eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Die Kosten, die Baulast und den Unterhalt trägt der Landkreis Günzburg.
3.09		entfällt		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
3.10	1+230 li bis 1+415 li	private Kanäle	a) Eigentümer Firma (privat) b) Eigentümer Firma (privat) (E+U)	Bei Bau-km 1+230 li bis 1+415 li werden durch die Maumaßnahme private Kanalisationsleitungen berührt. Diese vorhandenen privaten Kanäle mit den Abmessungen DN 700 bis DN 800 würden zukünftig in öffentlichen Straßenflächen liegen. Deshalb sind diese Kanäle auszubauen und auf privatem Gelände neu zu erstellen. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Hierzu ist vor Baubeginn zwischen dem Landkreis Günzburg und der Firma privat eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Baulast und den Unterhalt der verlegten Kanäle trägt die Firma (privat).
3.11	1+430 li bis 1+550 li	private Kanäle	a) Eigentümer Firma (privat) b) Eigentümer Firma (privat) (E+U)	Bei Bau-km 1+330 li bis 1+550 li werden durch die Maumaßnahme private Kanalisationsleitungen berührt. Diese vorhandenen privaten Kanäle mit den Abmessungen DN 300 bis DN 400 würden zukünftig in öffentlichen Straßenflächen liegen. Deshalb sind diese Kanäle auszubauen und auf privatem Gelände mit neuen Revisionsschächten herzustellen. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Hierzu ist vor Baubeginn zwischen dem Landkreis Günzburg und dem Eigentümer (privat) eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Baulast und den Unterhalt der verlegten Kanäle trägt die Firma (privat).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
3.12	1+210 li bis 1+570 li	private Wasserleitung	a) Eigentümer Firma (privat) b) Eigentümer Firma (privat) (E+U)	Bei Bau-km 1+210 li bis 1+570 li werden durch die Maumaßnahme private Wasserleitungen berührt. Diese vorhandenen privaten Leitungen mit den Abmessungen DN 150 würden zukünftig in öffentlichen Straßenflächen liegen. Deshalb sind diese Leitungen auszubauen und auf privatem Gelände neu zu erstellen. Die Kosten trägt der Landkreis Günzburg. Hierzu ist vor Baubeginn zwischen dem Landkreis Günzburg und der Firma (privat) eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Baulast und den Unterhalt der verlegten Kanäle trägt die Firma (privat).
3.13	1+320 li	Hallenabbruch	a) Eigentümer (privat) b) entfällt	Bei Bau-km 1+320 li ist im Zuge der Maumaßnahme die vorhandene private Halle der Firma (privat) abzurechen und zu entsorgen. Die Kosten des Abbruchs trägt der Landkreis Günzburg.

Titel 4

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.01	0+000 bis 2+050	Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: Schutzmaßnahmen bei der Fällung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung	a) k.A. b) k.A.	<p>Abschneiden, auf den Stock setzen, Fällung aller Hecken, Gebüsche und Gehölze ausschließlich in der gesetzlich festgesetzten Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. zeitliche Begrenzung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG) und damit vor Beginn der Fortpflanzungszeit für Fledermäuse und Vögel. Sträucher und Kleinbäume können dabei ohne weitere Kontrollen und Vorgaben entfernt werden. Für Groß-, Biotop- und Höhlenbäume sind die ergänzenden, artspezifischen Vorgaben (siehe 1.4 V, 1.6 V) zu beachten.</p> <p>Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen sowohl im Bereich von Gehölzen, als auch im Offenland ebenfalls ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar. Dies beinhaltet auch die Entfernung des anfallenden Schnittgutes und Fällungsmaterials im gleichen Zeitraum.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.02	0+000 bis 2+050	Vermeidungsmaßnahme 1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen (auch Böden), Lebensräumen planungsrelevanter Arten vor und während der Bauausführung	a) k.A. b) k.A.	<p>Reduzierung des Baufelds bei angrenzenden Biotopflächen und anderen gegenüber zeitweiliger Inanspruchnahme empfindlichen Beständen und Böden auf den geringstmöglichen Umfang</p> <p>Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor Feuer, chemischer Verunreinigung, Vernässung oder Überstauung</p> <p>Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden einschl. ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch ca. 2,0 m hohen, ortsfesten Zaun</p> <p>Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch entspr. Maßnahmen</p> <p>Schutz freigestellter Bäume vor Sonneneinstrahlung durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen</p> <p>Anlage von Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten nur außerhalb empfindlicher Bereiche.</p> <p>Errichtung von Bauzäunen zur Begrenzung des Baufeldes nach RAS-LP 4 und in Abstimmung mit der UBB, wenn ökologisch wertvolle Bestände angrenzen.</p> <p>Vollständiger Rückbau aller vorübergehend in Anspruch genommener Flächen bzw. Wiederherstellung oder Optimierung der Standortbedingungen;</p> <p>Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen (RAS-LP) gelten ohne Einschränkung. Zur Vermeidung der Entwässerung angrenzender Torfböden und der Feuchtwälder wird Geotextil verwendet.</p>

Unterlage: 11.1

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Datum: 15.09.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.03	an Graben bei Bau-Km 0+510 (BW 1), am Winterbach bei Bau-Km 0+900 (BW 2) und am Winkelgraben bei Bau-Km 1+300 bis 1+560	Vermeidungsmaßnahme 1.3 V: Schutz der Oberflächengewässer vor baubedingten Veränderungen, Verunreinigungen oder anderen Beeinträchtigungen	a) k.A. b) k.A.	Weitestgehender Verzicht auf Eingriffe in den Graben bei BW 1, Winterbach und Winkelgraben und seine Randstrukturen Errichten von ortsfesten Bauzäunen und / oder vorübergehenden Gewässereinhausungen gemäß RAS LP4 während der Bauphase; Kontrolle durch UBB Ausschluss der Einleitung oder Einschwemmung von nicht vorgeklärtem Wasser und jeglicher stofflicher Verfrachtung in die Gewässer (einschließlich Aushubmaterial von Lagerflächen wie Oberboden, Erdreich und Baustoffe), auch bei Starkregen Frühzeitige humose Andeckung und Ansaat der benachbarten Böschungen mit einer Mischung aus Gräsern und schnellkeimenden Pflanzenarten

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.04	an Graben bei Bau-km 0+510 (BW 1), am Winterbach bei Bau-km 0+900 (BW 2) und am Winkelgraben bei Bau-km 1+300 bis 1+560 sowie im Baufeld ab Bau-km 0+500 bis Bau-km 1+550 östlich und ab Bau-km 0+750 bis Bau-km 1+550 westlich der GZ 5	Vermeidungsmaßnahme 1.4 V: Schutz benachbarter Amphibien- und Reptilienvorkommen in der Bauphase	a) k.A. b) k.A.	Zur Entfernung im Baufeld vorhandener Reptilienindividuen wird eine strukturelle Vergrämung mit anschließender Errichtung eines Sperrzauns zur Verhinderung der Wiedereinwanderung und eine aktive Absammlung von Individuen nach folgendem zeitlichen Ablauf durchgeführt: Alle Fäll- und Schnittmaßnahmen an Gehölzen (v.a. für die Baufeldfreimachung) werden in den potentiellen und bekannten Reptilienlebensräumen im Winterhalbjahr (1.10 bis 28./29.02) außerhalb der Aktivitätsphasen von Amphibien und Reptilien durchgeführt. Unmittelbar daran schließt die „strukturelle Vergrämung“ aus dem Baufeld (Schutzmaßnahme gemäß § 44 (5) S. 1 Nr. 2 BNatSchG) an. Hierzu erfolgt eine Mahd der gesamten Vegetationsdecke auf wenige cm vor Beginn der Aktivitätsphase (bis spätestens Mitte März). Anschließend erfolgt eine schonende Entfernung (in Handarbeit) von Versteckmöglichkeiten, wie Wurzelstöcke, etc. innerhalb der (Haupt-) Aktivitätszeit (ab Anfang / Mitte April). Nach Kontrolle der Eingriffsflächen durch die UBB und Freigabe der Flächen kann dann der unten genannte Sperrzaun errichtet werden. Zur Vermeidung einer Einwanderung von Amphibien und Reptilien in das Baufeld werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
zu 4.04	an Graben bei Bau-km 0+510 (BW 1), am Winterbach bei Bau-km 0+900 (BW 2) und am Winkelgraben bei Bau-km 1+300 bis 1+560 sowie im Baufeld ab Bau-km 0+500 bis Bau-km 1+550 östlich und ab Bau-km 0+750 bis Bau-km 1+550 westlich der GZ 5	Vermeidungsmaßnahme 1.4 V: Schutz benachbarter Amphibien- und Reptilienvorkommen in der Bauphase	a) k.A. b) k.A.	<p>Im unmittelbaren Anschluss der Absammlung (bis spätestens Anfang April) wird zur Verhinderung einer Rückwanderung in das Baufeld am Baufeld-rand ein temporärer Sperr- und Schutzzaun mit einseitigem Überkletterschutz und Fangeimern im Bereich geeigneter Amphibienhabitate auf gesamter Länge beidseits der Straße errichtet. Sofern ein Bau-Schutzzaun erforderlich ist, wird dieser auf dem Sperr- und Schutzzaun montiert. Zur Ausführung siehe MAmS (BMVBW 2000). Die Zäune werden während der gesamten Aktivitätsphase der Reptilien von Mitte März bis Ende September vorgehalten und regelmäßig, d. h. i.d.R. wöchentlich auf seine Wirksamkeit überprüft. Erst wenn an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen keine Hinweise auf weitere im Baufeld befindliche Tiere erbracht werden konnten, wird die Abfangaktion eingestellt. Darüber hinaus werden mögliche Lockeffekte in den Baustellenbereich, v. a. auch in Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vermieden. Ergänzend finden dort, wo keine Sperreinrichtungen vorhanden sind, regelmäßig Kontrollen der Strukturen mit Lockwirkung durch die UBB während der Aktivitätszeit der Reptilien (Ende März bis Anfang Oktober) statt, einschl. Bergung ggf. gefundener Tiere und Umsetzen in geeignete Habitate auf benachbarten Flächen.</p> <p>- Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsflächen werden nur außerhalb von Amphibien- und Reptilienhabitaten vorgesehen (v.a. außerhalb der Wald- und Gehölzränder).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.05	Amphibien-Tunnel bei Bau-km 0+820, 0+860,0+870 (BW 2), 0+930, 0+970 Amphibien-schutzleit-einrichtungen beidseits der geplanten Straße von Bau-km 0+750 bis ca. 1+000 re und Bau-km 1+350 li	Vermeidungsmaßnahme 1.5 V: Dauerhafter Schutz benachbarter Amphibien- und Reptilienvorkommen	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E/U)	Die Beleuchtung des Radwegs wird so gestaltet, dass es zu keinen Störungen für wandernde Tierarten kommt. Zur Verhinderung von betriebsbedingten Individuenverlusten bei Wanderungen von Amphibien entlang des Waldrandes und des Gewerbegebietes werden entsprechende Leiteinrichtungen in die Böschungen (L-Steine) und Querungsmöglichkeiten (Amphibientunnel) unter der Fahrbahn vorgesehen und regelmäßig gewartet. Hierbei ist insbesondere auf eine amphibienvetragliche Gestaltung zu achten. Zur Gewährleistung der Annahme der Querungstunnel durch Amphibien wird sichergestellt, dass die Lauffläche durchgängig feucht ist. Anbindung der Amphibientunnel-Portale an die Amphibienleiteinrichtungen in einem Winkel von ca. 60 Grad. Für einen Kontroll- und Pflegestreifen wird auf der straßenabgewandten Seite der Amphibienleiteinrichtung ein 1,5 m breiter Streifen mit erworben und als Rohbodenstandort erhalten (siehe Ausführung Gestaltungsmaßnahme 7 G). Die Beschaffenheit und Bauweise der Berme wird in der Ausführungsplanung konkretisiert. Die Berme wird nicht flächig betoniert, sondern vorzugsweise mit verfugten Natursteinen gebaut, da reine Steinschüttungen von Kleintieren und Amphibien nicht überwunden werden können.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Unterlage: **11.1**

Datum: 15.09.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.06	Im Baufeld zu rodende Habitat- / Altbäume entlang der geplanten Straße, Gemeinde Günzburg	Vermeidungsmaßnahme 1.6 V: Schutz von Fledermäusen und Vögeln bei Fällung von Großbäumen	a) k.A. b) k.A.	<p>Maßnahme erfolgt im Vorgriff oder parallel zur Durchführung der Fällungs- und Schnittmaßnahmen (vgl. 1.1 V.). Gehölzfällungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. (bei potentiellen Höhlenbäumen) außerhalb der Aufzuchtzeit von Fledermaus-Jungtieren durchgeführt, d h. nicht von März bis August. Für die Fällung im September (vgl. 1.1 V) wird eine Ausnahme vom Verbot des § 39 (5) 2 von der unteren Naturschutzbehörde beantragt.</p> <p>Geeignete Quartierstrukturen in zu fällenden Habitatbäumen werden im Vorgriff der Fällung im vorangehenden Sommer (nach Ende der Wochenstubenzeit, ab Mitte August) von einem Hubsteiger aus oder durch Einsatz eines Baumkletterers auf ihre tatsächliche Eignung und Nutzung untersucht. Hierbei erfolgt ein Verschluss geeigneter zugängiger Höhlungen / potentiell quartiergeeigneter Klüfte / Öffnungen / abblätternder Rinde, z. B. durch Anbringen von Lappen, um eine Einnischung zu verhindern. Im Zuge der Fällungsmaßnahmen erfolgt nach Freistellung der Alt- und Großbäume eine erneute Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere mit einem Endoskop. Als Ersatz für alle entfallenden Höhlen, die tatsächlich Vogelnester enthalten oder regelmäßig als Schlafplätze genutzt werden, ist unmittelbar nach dem Fällen noch im Winter, vor der neuen Brutsaison, die doppelte Anzahl an Nistkästen in der näheren Umgebung aufzuhängen. Die genaue Zahl ergibt sich auch hier durch die Kontrolle vor der Fällung der Bäume.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Unterlage: **11.1**

Datum: 15.09.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.07	Am Winterbach Bau-Km 0+902, Gemeinde Günzburg, Gemarkung Deffingen	Vermeidungsmaßnahme 1.7 V: Minimierung der Trennwirkungen des Durchlassbauwerks am Winterbach durch ausreichende Dimensionierung und naturnahe Gestaltung der Uferbereiche und Flächen unter dem Durchlass	a) k. A. b) k. A.	Dimensionierung des neuen Durchlassbauwerks am Winterbach (von ca. 1 m auf 2 m) Bau des neu geplanten Durchlassbauwerks beim Winterbach zu Beginn der Straßenbaumaßnahme. Errichtung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen für Bauwerke soweit möglich auf Vlies und Schotter ohne Entfernung des natürlichen Bodens, insb. in steilen und feuchten Bereichen; Rückbau von Baustraße und Baufeld mit Entfernung von vorübergehend eingebautem Material und mit Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenprofils; ggf. Rückführung von entstandenen Bodenverdichtungen. Vermeidung des Grundwasserabflusses insbesondere im Bereich von Feuchtstandorten durch geeignete Gründungsmaßnahmen von Böschungen und Bauwerken, ggf. durch dauerhafte Abdichtung des Untergrunds. Gestaltung des Winterbachdurchlasses als Maulprofil mit einem Sohlsubstrat (standorttypisch) aus Wasserbausteinen mit Grobkies sowie einer Berme auf beiden Seiten des unterführten Gewässers. Die Uferflächen unter dem Durchlassbauwerk werden nicht versiegelt und weisen auf beiden Seiten des Gewässers eine möglichst große Breite auf. Die Durchlasszone wird naturnah mit größeren Sand- und Kiesflächen sowie lockerer Verteilung von Natursteinen unterschiedl. Größe gestaltet. Um die Querung für bodengebunden wandernde Tiere attraktiv zu gestalten, werden die beidseitig vorgesehenen Bermen wie in 1.5 V ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.08	an Winterbach bei Bau-km 0+902	Vermeidungsmaßnahme 1.8 V: Schutz der Bachmuschel und deren Lebensräume vor baubedingten Beeinträchtigungen	a) k.A. b) k.A.	<p>Weitestgehender Verzicht auf Eingriffe in den Winterbach und seine Randstrukturen.</p> <p>Ausschluss der Einleitung oder Einschwemmung von nicht vorgeklärtem Wasser und Ausschluss jeglicher stofflichen Verfrachtung in das Gewässer (einschließlich Aushubmaterial von Lagerflächen wie Oberboden, Erdreich und Baustoffe), auch bei Starkregen.</p> <p>Bei Eingriffen in die Ufer und die Sohle des Winterbachs wird das Gewässer vor Baubeginn auf Bachmuscheln abgesucht. Vorgefundene Bachmuscheln werden entnommen und anschließend zügig an geeigneten Stellen bachabwärts wieder eingesetzt.</p> <p>Bei Arbeiten im Gewässer wird so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.09	0+900 bis 1+260 re Flurnummer 540, 538, 481 Gemeinde Günzburg, Gemarkung Deffingen	Ausgleichsmaßnahme 2 A: Entwicklung von Lebensräumen und Habitat-elementen für Amphibien östlich der GZ 5	a) Flur Nrn.481 und 540 privat, Flur Nr. 538 Stadt Günzburg, b) Landkreis Günzburg (E/U)	Schaffung von folgenden strukturreichen Habitatflächen / - elementen: Anlage von zwei größeren bedingt naturnahen, mesotrophen Stillgewässern (BNT = S122). Die Gestaltung der Gewässer wird auf die Ansprüche von unterschiedlichen Amphibien ausgerichtet. Durch die vertikal angelegten Kleinstgewässer wird eine funktionale Verknüpfung von Lebensräumen zum Winterbach geschaffen. Anlage und Entwicklung von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren mit dem Zielbiotop feuchte und nasse Hochstaudenfluren (BNT = K123-GH00BK) durch Aussaat mit gebietseigenem Saatgut. Einbringen von Strukturelementen wie Sandflächen, Steinhaufen, Wurzelstöcke, etc... Wiederherstellung der beeinträchtigten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG: Pflanzung von Sumpfbüschchen (BNT = B113-WG00BK) mit Feuchtezeigern in der Krautschicht. Pflanzung und Entwicklung eines Sumpfwaldes (BNT = L432-WQ00BK) an den angrenzenden Waldbestand östlich der GZ 5 von gebietseigenen Bäumen. Der bereits bestehende Waldmantel (BNT = W12) bleibt erhalten und Teile der mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren (BNT=K121) werden nach bauzeitiger Inanspruchnahme wiederhergestellt und nicht durch eine Maßnahme belegt.

Unterlage: 11.1

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Datum: 15.09.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.10	0+800 bis 0+900 re Flurnummer 564, Gemeinde Kötz, Gemarkung Kleinkötz	Ausgleichsmaßnahme 3 A: Entwicklung von mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen mit Kleinstgewässern für Amphibien südlich des Winterbachs	a) privat b) Landkreis Günzburg (E/U)	Anlage, Entwicklung und Pflege des Intensivgrünlands (BNT=G11) hin zu einer mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (BNT=G221): Aussaat mit gebietseigenem Saatgut mit Sauergräsern. Verringerung des hohen Nährstoffniveaus durch dreimaliges Grubbern (je nach Ausgangszustand). Mähwiese mit 2-schüriger Mahd und i.d.R. spätem ersten Schnitt (nach der Hauptblüte der Kräuter und Gräser), Verzicht auf Düngung. Anlage von zwei größeren bedingt naturnahen, mesotrophen Stillgewässern (BNT = S122). Die Gestaltung der Gewässer ist auf die Ansprüche von unterschiedlichen Amphibien auszurichten. Es wird eine funktionale Verknüpfung von Lebensräumen zum Winterbach geschaffen. Es werden besonnte Stillgewässer mit einer strukturreichen Umgebung angelegt (Details siehe U9.3). Wiederherstellung der beeinträchtigten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Entwicklung und Pflege der flussbegleitenden Flächen an den aktuellen Röhrichtbestand angrenzend hin zu einem Schilf-Wasserröhricht (R121-VH00BK): Initiale Pflanzung von Röhrichtbeständen mittels Rhizomen und Halmsetzlingen südlich des Winterbachs mit einer Mindestbreite des Röhrichtgürtels von 2 m.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.11	Flurnummer 327 Gemeinde Kammeltal, Gemarkung Wettenhausen	Ersatzmaßnahme 4 E: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland westlich von Wettenhausen	a) Landkreis Günzburg b) Landkreis Günzburg (E/U)	<p>Anlage und Entwicklung von artenreichem Grünland (BNT=G214) auf intensiv bewirtschaftetem Acker (BNT=A11)</p> <p>Verringerung des hohen Nährstoffniveaus durch düngelosen Anbau zehrender Feldfrüchte und / oder dreimaliges Grubbern.</p> <p>Ansaat einer artenreichen gebietseigenem Saatgutmischung mittlerer Standorte. Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Grenzsicherung zum angrenzenden Acker durch stabile Pflöcke oder Findlinge sowie Ansatzstangen für Greifvögel.</p> <p>Pflanzung von gebietseigenen 7 Einzelbäumen (BNT=B312) und naturnahen mesophilen Gebüsch / Hecken (B112-WX00BK) zur Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt in der Landschaft.</p> <p>Zur Optimierung der Lebensraumkapazität für die lokale Population der Zauneidechse werden folgende strukturreiche Habitatflächen / -elemente angelegt bzw. entwickelt, um eine möglichst hohe Variabilität an Versteck-, Überwinterungs- und Reproduktionsstrukturen zu schaffen:</p> <p>Entwicklung eines kleinräumigen Mosaiks aus schütter bewachsenen Stellen und wüchsigeren Bereichen.</p> <p>Für die Winterhabitate und Versteckstrukturen: Lesesteinriegel (Steinaufschüttungen) (frostsicher und 80% des Materials mit einem Durchmesser von 20-40 cm) mit Wurzelstöcken.</p> <p>Einbringen von Totholzhaufen (bis 1 cbm Einzelgröße)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.12	Flurnummer 2257 Gemeinde Kötz, Gemkg. Großkötz	Waldersatzmaßnahme 5 W: Neuanlage von Laub(misch)wald aus gebietseigenen Arten bei Großkötz	a) privat b) Landkreis Günzburg (E/U)	Aufforstung von gebietseigenen und an den Klimawandel angepassten (resilienten) Laubmischwaldarten zur Anlage von Laubmischwald (BNT= L62) auf vormaligem aufgelassener Ackerfläche im Umfang von 0,24 ha. Ziel ist eine möglichst natürliche Entwicklung arten- und struktureicher Bestände. Die verbleibende Fläche wird als Ausgleichsfläche für künftige Baumaßnahmen des Landkreises verwendet. Die Gestaltung der Maßnahme 5 W ist an die Zielkonzeption der angrenzenden Flächen angepasst.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
GZ5 Verlegung in Kleinkötz

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.13	0+980 bis 1+730 re Waldbestände Gemeinde Günzburg, Gemarkung Deffingen; Flurnr. 535 und 541	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 6 A _{CEF} : Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen als Lebensstätten baumbewohnender Tierarten	a) Bundesrepublik Deutschland, Privatwald, Stiftungswald b) Bundesrepublik Deutschland, Stiftung, privat E Landkreis Günzburg (U)	Um weitere Störungen zu vermeiden werden die aufzuhängenden Fledermaus- und Vogelnistkästen in lichten Altbeständen im Waldbereich östlich der geplanten GZ 5 in Gruppen angebracht (3 bis 4 Stück, verteilt auf einen Umkreis von 20 m) jeweils mit unterschiedlicher Exposition und Beschattung. Abstände zwischen den Gruppen möglichst nicht mehr als 300 bis 400 m. Aufhängehöhe 4 bis 6 m, Zu- und Abflug frei von Ästen, Exposition Süd bis Ost, ohne direkte Sonneneinstrahlung. Wetterfeste Nummerierung. Für den Verlust von Fledermaus-Quartierbäume und falls die Stammstücke mit Höhlen nicht erhalten werden können (siehe 1.6 V), werden im Umkreis von 1-2 km vorübergehend fünf Fledermausnistkästen pro zu entnehmendem, geeignetem Höhlenbaum aufgehängt. Alternativ, sofern verfügbar, sollen künstliche Höhlen im bestehenden Baumbestand geschaffen werden. Als Ersatz für alle entfernten Höhlen, die tatsächlich Vogelneester enthalten oder regelmäßig als Schlafplätze genutzt werden, wird unmittelbar nach dem Fällen noch im Winter, vor der neuen Brutsaison, die doppelte Anzahl an Nistkästen im Abstand von einer Baumlänge von der geplanten Straße aufgehängt werden. Die Kästen werden nach artspezifischen Erfordernissen in der Ausführungsplanung ausgewählt. Alle Kästen werden langfristig gewartet und gepflegt, die Besiedlung wird dokumentiert (Monitoring). Wenn dann im Rahmen des Monitorings nachgewiesen wird, dass Kästen tatsächlich besiedelt werden, kann die Zahl in Absprache mit der Naturschutzbehörde wieder reduziert werden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben GZ5 Verlegung in Kleinkötz				Unterlage: 11.1
				Datum: 15.09.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
4.14	0+000 bis 2+050	Gestaltungsmaßnahme 7 G: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E/U)	Bei der Ansaat wird unterschieden zwischen artenarmem Landschaftsrasen für Bankette und Mulden sowie arten- und kräuterreichem Landschaftsrasen auf Böschungen und Straßenebenenflächen. Die arten- und kräuterreichen Saatgutmischungen werden erst in einem Abstand von 4-5 m zur Fahrbahn eingesät um Greifvögel und Fledermäuse nicht in den Gefahrenbereich zu locken und die Kollisionsgefahr nicht zu erhöhen. Ansaaten mit standorttypischen gebietseigenen Saatgutmischungen. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden wiederhergestellt. Aandeckung mit Oberboden aus Mieten des vom Baufeld stammenden Oberbodens: für standortgerechte Gehölzpflanzungen mit einer Dicke von 20-40 cm für Ansaat / Entwicklung von Kraut- und Grasfluren mit einer Dicke von 10-15 cm. Bepflanzung mit standorttypischen, gebietseigenen Gehölzen je nach Standort und landschaftlichem Erfordernis mit: 13 Einzelbäume II und 17 Einzelbäume III Ordnung
4.15	Stadt Günzburg, Amphibien-leiteinrichtungen von Bau-km 0+670 bis 1+230	Gestaltungsmaßnahmen 8 G: Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen zur Optimierung von Amphibienhabitaten	a) bisher nicht vorhanden b) Landkreis Günzburg (E/U)	Einbau eines 1,5 m breiten, parallel zu den Amphibienschutzleiteinrichtungen verlaufenden Streifens mit Rohboden mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung eines mageren Pflegestreifens. Die Bodenandeckung erfolgt mit dem vor Baubeginn abgeschobenen Rohboden.